

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2014/185
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	05.08.14
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NW		Zu-
sätzliche Kosten bei der Kanalsanierung in der Innenstadt		
Federf. Fachbereich:	Tiefbau und Bauverwaltung	
Beteiligte Fachbereiche:	Finanzen und Controlling	
Verfasser/in:	Alfons Schroer	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	20.08.2014	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Gemäß § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen sind Dringlichkeitsentscheidungen dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Mit Dringlichkeitsentscheidung vom 21.07.2014 sind bei dem Untersachkonto 70000.94820 „Kanalsanierungsmaßnahmen in der Innenstadt“ im Produkt 11.02.01.00 insgesamt 144.000,00 Euro überplanmäßig bereitgestellt worden.
Der ursprüngliche Haushaltsansatz betrug 710.000,00 Euro.

Hervorgerufen wurden und werden diese Mehrausgaben durch sehr aufwendiges Suchen von Versorgungsleitungen, durch zahlreiche einzusetzende Bögen, Abzweige und diversen Formstücke. Daneben wurde für die Straßenzüge die zunächst vorgesehene lediglich provisorische Herstellung der in Anspruch genommenen Verkehrsflächen verworfen, da den Anliegern dieser Zustand nicht bis zur straßenbaulichen Umgestaltung zugemutet werden kann. Schließlich kamen auch noch Massenmehrungen dazu.

Nach der Zuständigkeitsordnung ist für die Entscheidung über eine überplanmäßige Ausgabe in der Höhe der Hauptausschuss der Stadt zuständig, dessen nächste Sitzung allerdings erst für den 03.09.2014 terminiert ist.

Bis dahin konnte mit der Entscheidung jedoch nicht gewartet werden: Einerseits sollten die Sanierungsmaßnahmen zum Ende der Sommerferien bereits abgeschlossen sein, andererseits hätte ein Baustopp weitere Mehrkosten und Nachteile für die Anwohner nach sich gezogen.

Aus diesem Grunde wurden die Mittel per Dringlichkeitsbeschluss bereitgestellt.

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgte durch Minderausgaben bei den Unterkonten 70000.95040 „Erschließung Brucknerstraße“ im Produkt 11.02.0100 sowie 63000.95390 „Lärmschutzwall BO 10“ im Produkt 12.01.01.00.

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrausgabe in Höhe von 144.000,00 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Borken genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung vom 21.07.2014.

Anlage 01 - Dringlichkeitsentscheidung